

1. Der Schwerbehindertenausweis

Schwerbehindert sind Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 % eingeschränkt sind. Personen, die einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 %, aber nicht 50 % haben, können auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden (§ 2 SGB IX). Das Recht der schwerbehinderten Menschen ist seit dem 1.7.2001 im SGB IX (§§ 68 ff.) - bislang im Schwerbehindertengesetz - geregelt, das insbesondere die Eingliederung in das Erwerbsleben und die Sicherung des Arbeitsplatzes zum Gegenstand hat.

Die Feststellung als schwerbehinderter Mensch und Gleichgestellter erfolgt nur auf **Antrag** (§ 69 SGB IX). Dabei ist es zulässig, nur die Feststellung einzelner Behinderungen zu beantragen.

Zuständig für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sind die **Versorgungsämter**; für die Gleichgestellteneigenschaft die **Arbeitsämter**.

Im Rahmen des Verfahrens zur **Feststellung als schwerbehinderter Mensch und Gleichgestellter** wird eine medizinische Begutachtung vorgenommen. Dabei wird der Grad der Behinderung festgestellt, der sich nach der tatsächlichen Beeinträchtigung richtet. Als Hilfsmittel dienen die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz", herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Nach der medizinischen Begutachtung wird ein Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft erlassen. Gegenstand dieses Bescheids ist auch die Zuerkennung eines Merkzeichens (VB, EB, aG, H, BI, RF, 1. Kl., B, GI, GI). Die einzelnen Merkzeichen berechtigen, bestimmte Nachteilsausgleiche und Rechte in Anspruch zu nehmen.

Bedeutung der Merkzeichen:

Merkzeichen:	B
Bedeutung:	Notwendigkeit der Begleitung nachgewiesen
Voraussetzung:	Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.

Merkzeichen:	G
Bedeutung:	Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
Voraussetzung:	Ein Mensch ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wenn er infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurücklegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden (ca. 2 km in etwa ½ Stunde).

Merkzeichen:	aG
Bedeutung:	Außergewöhnliche Gehbehinderung

Voraussetzung: Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Merkzeichen: GI
Bedeutung: Gehörlosigkeit
Voraussetzung: Gehörlos ist ein Mensch, bei dem Taubheit beiderseits oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits verbunden mit schweren Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegt. In der Regel zählen hierzu hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben ist.

Merkzeichen: H
Bedeutung: Hilflosigkeit
Voraussetzung: Hilflos ist ein Mensch, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner Existenz im Ablauf eines jeden Tages regelmäßig fremder Hilfe dauernd bedarf.

Merkzeichen: BI
Bedeutung: Blindheit
Voraussetzung: Blind ist ein Mensch, der das Augenlicht vollständig verloren hat; als blind ist auch ein Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder bei dem eine dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störung des Sehvermögens vorliegt.

Merkzeichen: RF
Bedeutung: Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
Voraussetzung: Aus gesundheitlichen Gründen sind nach landesrechtlichen Vorschriften folgende Menschen von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung.
- Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist.
- Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Die behinderten Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen -bestimmter Art- verbietet.

Merkzeichen:	1. Kl
Bedeutung:	Notwendigkeit für die Benutzung der 1. Wagenklasse
Voraussetzung:	Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse mit dem Fahrausweis der 2. Wagenklasse erfüllen <u>ausschließlich</u> Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v.H, wenn der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand bei Eisenbahnfahrten ständig die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

Wenn Sie dem Versorgungsamt glaubhaft nachweisen können, daß die Behinderung bereits vor der Antragstellung vorgelegen hat (z.B. seit Geburt oder Datum eines Unfalls) wird die Behinderung sowie die damit verbundenen Nachteilsausgleiche für max. 5 Jahre rückwirkend anerkannt.

Sie haben dann die Möglichkeit, die mit der Behinderung verbundenen Steuervorteile rückwirkend für 5 Jahre in Anspruch zu nehmen.

Der jährliche Pauschbetrag, gegliedert in acht Stufen, richtet sich in seiner Höhe nach dem GdB.

Pauschbetrag wegen der Behinderung

Stufe	GdB	Höhe des Pauschbetrages
1	25 – 30	310 €
2	35 – 40	430 €
3	45 – 50	570 €
4	55 – 60	720 €
5	65 – 70	890 €
6	75 – 80	1.060 €
7	85 – 90	1.230 €
8	95 – 100	1.420 €
	Blinde oder Hilflose	3.700 €

Nachteilsausgleiche

Merkzeichen	Nachteilsausgleiche
B	<p>Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 145 bis 154 SGB IX), ➤ unentgeltliche Beförderung der Begleitperson bei innerdeutschen Flügen der Lufthansa und Regionalverkehrsgesellschaften (siehe Passagetarife der Lufthansa und der Regionalverkehrsgesellschaften), ➤ unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen im internationalen Eisenbahnverkehr (siehe Anhang IV des Internationalen Personen- und Gepäcktarifs [TCV]) ➤ fremde Begleitpersonen bei Urlaubsreisen bis 767,-- € als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung absetzbar

Bl	<p>Der behinderte Mensch ist blind, hochgradig sehbehindert oder cerebral blind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145 bis 154 SGB IX), ➤ Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG 2002), ➤ Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (§ 1 Abs. 1 BefrVO), ➤ Sozialanschluss beim Telefon: Grundgebühr 2,48 € monatlich (Handbuch Privatkundenbetrieb Band B Nr. 2), nicht mehr gültig für neue Verträge, ➤ Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung in Höhe von 3.700 € (§ 33b EStG), ➤ Gewährung von Pflegezulage der Stufe III nach Bundesversorgungsgesetz (§ 35 BVG), ➤ Gewährung von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe usw. (SGB XI), ➤ Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 StVO), ➤ Befreiung von der Hundesteuer (geregelt in den jeweiligen Ortssatzungen über Hundesteuer), ➤ Fahrerlaubnis bei erhöhter Ozonkonzentration (§ 40d Abs. 1 Nr. 5 BImSchG), ➤ Befreiung von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 19 UStG), ➤ portofreie Beförderung von Blindensendungen (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG).
G	<p>Der behinderte Mensch ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt bzw. erheblich gehbehindert</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145 bis 154 SGB IX), ➤ Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG 2002), ➤ Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeits-stelle (GdB 50/60 + Merkzeichen G) in Höhe von 0,30 € je km (§ 9 Abs. 2 EStG), ➤ Abzugsbetrag für Privatfahrten (GdB 70 + Merkzeichen G): 3.000 km × 0,30 EUR = 900 € (§ 33 EStG), ➤ Mehrbedarfserhöhung nach dem § 30 SGB XII)
aG	<p>Der behinderte Mensch ist außergewöhnlich gehbehindert</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145 bis 154 SGB IX), ➤ Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. KraftStG 2002), ➤ Anerkennung der Kfz-Kosten für Privatfahrten als außer-gewöhnliche Belastung: 15.000 km × 0,30 € = 4.500 € (§ 33 EStG), ➤ kostenloser Fahrdienst für behinderte Menschen in München (BRK, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfallhilfe, Taxen) (Beschluss der Landeshauptstadt München), ➤ Fahrerlaubnis bei erhöhter Ozonkonzentration (§ 40d Abs. 1 Nr. 5 BImSchG), ➤ Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 StVO).
H	<p>Der behinderte Mensch ist hilflos</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145 bis 154 SGB IX),

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG 2002), ➤ Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung in Höhe von 3.700 € (§ 33b EStG), ➤ Befreiung von der Hundesteuer (geregelt in den jeweiligen Ortssatzungen über Hundesteuer), ➤ Fahrerlaubnis bei erhöhter Ozonkonzentration (§ 40d Abs. 1 Nr. 5 BImSchG), ➤ Gewährung von Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 35 BVG), ➤ Gewährung von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe usw.; (SGB XI), ➤ Sonderausgabenabzug bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG) ➤ Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 € (§ 33 b EStG)
RF	<p>Der behinderte Mensch erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und für Nachteilsaus-gleiche bei den Telefongebühren. Die behinderten Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen -bestimmter Art- verbietet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Vollzugshinweise zu § 1 BefrVO), ➤ Sozialanschluss beim Telefon: Grundgebühr 4,64 € monatlich oder 2,58 € monatlich, wenn zusätzlich Blindheit, Gehörlosigkeit oder Sprachbehinderung mit einem GdB von mindestens 90 vorliegt und die Sprachbehinderung allein einen GdB von 30 bedingt (Handbuch Privatkundenbetrieb Band B Nr. 2)
GL	<p>Gehörlosigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr ➤ Anspruch auf Gehörlosengeld

2. Leistungen der Eingliederungshilfe – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen (§ 55 SGB IX).

Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben werden vom Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht und umfassen vor allem

- Hilfen zum Erwerb **praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten** (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX) betreffen insbesondere Hilfen, die den behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Es geht darum, die allgemeine Lebenstüchtigkeit zu erhöhen. Dazu gehören auch Kurse oder ähnliche Maßnahmen zur Ermöglichung oder Erleichterung der Verständigung mit anderen Personen, hauswirtschaftliche Lehrgänge, die die Besorgung des Haushalts ganz oder teilweise ermöglichen, sowie Lehrgänge oder ähnliche Maßnahmen, die den behinderten Menschen befähigen, sich selbst im Straßenverkehr zu bewegen.
- Die Hilfen zur **Förderung der Verständigung mit der Umwelt** (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX) betreffen hörbehinderte oder sprachbehinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe anderer bedürfen (§ 57 SGB IX). Es handelt sich nicht um laufende Hilfen, sondern um Leistungen aus besonderem Anlass.
- Hilfen zur Förderung der **Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen**, z.B. die Bereitstellung eines persönlichen Begleiters oder eines Babysitters in Betracht kommen, wenn dies der Erreichung des Ziels, nichtbehinderten Menschen begegnen zu können, dient.
- Hilfen zum **Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen**, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, Die **Hilfen** können darin bestehen, einen organisierten Einzel- oder Gemeinschaftsabhol- dienst - etwa durch ehrenamtliche Helfer, Taxi- oder Buseinsatz - bereit zu stellen oder für den behinderten Menschen z.B. die Reservierung von Eintrittskarten für Veranstaltungen vorzunehmen
- die **Bereitstellung von Hilfsmitteln**, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist, z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte oder die Reparatur letztgenannter Geräte.

Ein Beispiel für solche Leistungen der Eingliederungshilfe ist z.B. die Freizeitbetreuung von erwachsenen behinderten „Kindern“. Es ist nämlich nicht **normal**, wenn unsere erwachsenen Kinder mit uns alten Eltern in die Disco gehen. Die Kosten des Freizeitbegleiters (oder persönlichen Assistenten) können ihm Rahmen der Eingliederungshilfe beim Sozialamt beantragt werden.

Diese Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind sehr individuell und auf den ambulanten Bereich beschränkt (im Wohnheimbereich sind diese Leistungen mit dem Pflegesatz abgegolten) – allerdings auch einkommensabhängig. Hier gilt die Einkommensgrenze von 702 €pro Monat plus Kosten der Unterkunft. Erwachsene behinderte Menschen, die z.B. Leistungen der Grundsicherung beziehen liegen mit ihrem Einkommen **immer** unterhalb der Einkommensgrenze. Bei Kindern und Jugendlichen wird das Einkommen der Eltern zugrunde gelegt.

Persönliches Budget

Das trägerübergreifende Persönliche Budget stellt alle Beteiligten - sowohl behinderte Menschen, Leistungsträger als auch Leistungserbringer - vor große Herausforderungen. Seit dem 1.1. 2008 besteht ein gesetzlich fixierter Rechtsanspruch auf Persönliche Budgets. Behinderte oder pflege-bedürftige Menschen können durch das Persönliche Budget selbst entscheiden, welche Hilfen sie wann, wie und durch wen in Anspruch nehmen wollen. Damit können behinderte Menschen den "Einkauf" von Leistungen künftig eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt regeln. Darüber hinaus ist das Persönliche Budget ein mögliches Steuerungsinstrument, um den Grundsatz "ambulant vor stationär" in der Praxis besser umzusetzen, z. B. für den Ausbau alternativer und günstigerer Wohnformen anstelle stationärer kostenintensiver Betreuung.

Leistungsspektrum

Für die Ausführung von Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets ist grundsätzlich die Auszahlung in Geld vorzusehen. Die Verwendung von Gutscheinen soll nur in begründeten Einzelfällen und in Absprache mit dem Budgetnehmer erfolgen. Leistungen der Pflegeversicherung sind jedoch zwingend auf die Erbringung durch Gutscheine beschränkt (§ 35 a SGB XI). Zudem können andere, das Persönliche Budget ergänzende Leistungen, wie regelmäßige Geldleistungen (z. B. Entgelt oder Entgeltersatzleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt) oder einmalige Geldleistungen (z. B. Kfz-Hilfe, Arbeitsplatzausstattung) und Sachleistungen (z. B. Hilfsmittel) parallel zum Persönlichen Budget erbracht werden. Einzelheiten zu dem Leistungsspektrum wurden auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation mit den vorläufigen Handlungsempfehlungen "Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget" vom 1. November 2006 festgelegt. Mit diesen Handlungsempfehlungen, die einen umfangreichen nach den verschiedenen Rehabilitations-trägern und den Integrationsämtern differenzierten Leistungskatalog umfassen, werden einerseits offene Fragen zur Umsetzung und Ausgestaltung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets aufgegriffen, andererseits aber ein besonderes Augenmerk auf die daraus resultierenden Anforderungen an die Praxis gelegt und für eine einheitliche Ausgestaltung Hilfestellungen für die Umsetzung im Alltag gegeben.

Verfahren - Budgetverordnung

Die Budgetverordnung (BudgetV) wurde flankierend zu den gesetzlichen Vorschriften erlassen und trat ebenfalls am 1. Juli 2004 in Kraft. Sie regelt die Zusammenarbeit der im Einzelfall an dem Persönlichen Budget beteiligten Leistungsträger. Gleichzeitig enthält sie Näheres zum Inhalt Persönlicher Budgets. Wichtig ist, dass der zuständige der beteiligten Leistungsträger immer im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger handelt und diese bindet (§ 17 Abs. 4 SGB IX). Er erlässt den (Gesamt-)Bescheid.

Widerspruch und Klage richten sich stets gegen ihn.

Anträge auf Leistungen durch ein Persönliches Budget können durch formlosen Antrag bei allen in der Verordnung genannten Leistungsträgern auch der Gemeinsamen Servicestelle gestellt werden. Die Antrag aufnehmende Stelle informiert und berät den Antragsteller umfassend über die Leistungsvoraussetzungen und Zielbestimmungen des Persönlichen Budgets sowie über die damit verbundenen Verfahrensabläufe. Der von dem behinderten Menschen erstangegangene und tatsächlich beteiligte Leistungsträger wird grundsätzlich Beauftragter und ist damit für die trägerübergreifende Koordinierung der Leistungserbringung verantwortlich (§ 17 Abs. 4 SGB IX).

Dann folgt das Bedarfsfeststellungsverfahren (§ 3 Abs. 1 BudgetV). Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger zu folgenden Aspekten müssen erfolgen:

- zum Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann,
- zur Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine,
- zum Inhalt der Zielvereinbarung,
- zu einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf,
- zur Frage, ob bestimmte Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets gewährt werden können,
- zu den Voraussetzungen, die an die Leistungsgewährung zu knüpfen sind und
- zum Ansprechpartner (Hinzuziehen eines Beistands ist möglich, § 3 Abs. 3 S. 2 BudgetV) des beteiligten Leistungsträgers.

Die auf dieser Grundlage zu treffende trägerübergreifende Bedarfsfeststellung soll eine umfassende, nahtlose, zügige, einheitliche und wirtschaftliche Leistungserbringung in Form eines Persönlichen Budgets ermöglichen.

Eine Zielvereinbarung mit dem Empfänger des Persönlichen Budgets soll Aussagen über die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit von Nachweisen für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs und über die Qualitätssicherung vorsehen (§ 4 Abs. 1 BudgetV).

Es wird grundsätzlich eine Obergrenze des Gesamtbudgets festgelegt, um Leistungsausweitungen und damit unkalkulierbare Mehrkosten für die Leistungsträger zu vermeiden. Die **Höhe des Gesamtbudgets** soll danach im Einzelfall die Kosten aller ohne Budget zu erbringenden bisher **individuell festgestellten Leistungen** nicht überschreiten. Bei Neufällen soll die Höhe des Gesamtbudgets die Kosten aller individuell erst festzustellenden Leistungen nicht überschreiten. Von diesem Grundsatz kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden („Soll“-Vorschrift). Dies könnte dann geboten sein, wenn dem bisher stationär betreuten Leistungsberechtigten nur so ein Umsteigen auf ambulante Betreuung unter Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets übergangsweise ermöglicht werden kann.

3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ziel der Grundsicherung ist die Sicherstellung des grundlegenden Bedarfs für den Lebensunterhalt von Personen, die wegen Alters oder aufgrund voller Erwerbsminderung endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und deren Einkünfte oder Vermögen für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen. Im Gegensatz zur Sozialhilfe erfolgt hier kein Rückgriff auf Kinder oder Eltern. Dadurch soll vor allem älteren Leistungsberechtigten die Scham genommen werden, aus Angst eines Unterhaltsrückgriffs auf ihre Kinder berechnete Sozialhilfeansprüche geltend zu machen.

Die Berechnung der Grundsicherungsleistung ist eng an das Sozialhilferecht angelehnt. Die Leistung dürfte jedoch regelmäßig höher sein als die Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Sicherung des <grundlegenden Bedarfs> erfolgt bedarfsorientiert. Es erhält also nur derjenige Leistungen, dessen Einkommen und Vermögen seinen individuell zu bestimmenden grundlegenden Bedarf nicht abdecken.

Antragsberechtigter Personenkreis

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,
- können Grundsicherungsleistungen beantragen (§ 41 SGB XII).

Gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Es kommt allein darauf an, wo sich unter Berücksichtigung des Willens des Betroffenen und der bisherigen tatsächlichen Verweildauer der regelmäßige Schwerpunkt der persönlichen Lebensverhältnisse befindet. Es kommt nicht darauf an, dass der Antragsteller dort auch eine Wohnung unterhält. Es müssen jedoch Tatsachen erkennbar sein, die eine Prognose zulassen, dass sich auch zukünftig der Lebensmittelpunkt an diesem Ort befindet. Da bei Asylbewerbern der letzte Punkt regelmäßig noch zu klären ist, hat der Gesetzgeber diese ausdrücklich von Grundsicherungsleistungen ausgenommen (§ 23 Abs. 2 SGB XII).

Volle Erwerbsminderung unabhängig von der Arbeitsmarktlage

Voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Darüber hinaus sind auch in einer Werkstatt für Behinderte oder einer anderen beschützenden Einrichtung tätige behinderte Menschen voll erwerbsgemindert.

Die volle Erwerbsminderung muss dauerhaft bestehen, d. h. es muss unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann. Damit scheiden aus dem antragsberechtigten Personenkreis die Bezieher einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung aus. Wäre es unwahrscheinlich, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden könnte, hätte der Rentenversicherungsträger die Rente auf Dauer bewilligt.

Der tatsächliche Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist für die Grundsicherungsleistung nicht erforderlich. Die Grundsicherungsämter entscheiden in diesen Fällen, ob eine volle Erwerbsminderung vorliegt. Sie können mit dieser Prüfung auch den zuständigen Rentenversicherungsträger beauftragen.

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen

Die Leistung zur Grundsicherung ist abhängig von der Bedürftigkeit des Betroffenen. Eine Leistung wird nur gewährt, soweit er selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Bei der Prüfung wird neben dem Einkommen oder Vermögen des Anspruchsberechtigten nur noch das Einkommen oder Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt. Bei dem Einkommen oder Vermögen des Ehegatten bzw. Partners wird nur der Teil in die Berechnung einbezogen, der über seinem eigenen Bedarf zum Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Einkommen oder Vermögen von Verwandten bzw. Verschwägerten, die mit dem Anspruchsberechtigten in einem Haushalt leben, werden - anders als im Sozialhilferecht - bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt. Unterhaltsansprüche der Anspruchsberechtigten gegenüber ihren Kindern oder Eltern wirken sich erst dann aus, wenn das jährliche Einkommen eines Unterhaltspflichtigen mindestens 100.000 € beträgt.

Lebensunterhalt

Die Begriffsbestimmung des Lebensunterhalts erfolgt in § 27 Abs. 1 SGB XII. Demnach umfasst der notwendige Lebensunterhalt insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Höhe der Grundsicherung

Regelsätze und Zuschläge nach § 42 SGB XII ab 1.7.2008

Eckregelsatz	351,00 €* 	100 %
Alleinstehende	351,00 €* 	100 %
Mehrbedarfszuschlag wg. Erwerbsminderung	59,67 €	17 %
Erwachsene Partner jeweils	316,00 €	90 %
Mehrbedarfszuschlag wg. Erwerbsminderung	53,72 €	17 %
Haushaltsangehöriger mit Vollendung des 14. Lebensjahres	281,00 €	80 %
Mehrbedarfszuschlag wg. Erwerbsminderung	47,77 €	17 %
angemessene tatsächliche Unterkunftskosten und Heizung		
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge		

* Ausnahme: Stadt München: 371,-- € Landkreis München: 372,-- €

Die **Regelsätze** umfassen die laufenden Leistungen für **Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens**. Dazu gehören auch die laufenden Leistungen für die **Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, für die Instandsetzung von Kleidung, Schuhen und Hausrat in kleinerem Umfang, für Körperpflege, für Reinigung sowie die Leistungen für Kosten bei Krankheit**, bei vorbeugender und bei sonstiger Hilfe, soweit diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

Alle einmaligen Leistungen (Kleidergeld, Weihnachtsbeihilfe usw.) sind aus dem Regelsatz anzuspargen.

Einkommen und Vermögen

Einkommen sind Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die dem Betroffenen im Bewilligungszeitraum zufließen. Vermögen sind Einkünfte in Geld und Geldeswert, die zum Beginn der Grundsicherungsleistung bereits vorhanden waren. Einkommen und Vermögen sind nicht in jedem Fall und in jeder Höhe anrechenbar, sondern nur nach der Maßgabe der §§ 82 bis 92 SGB XII.

<u>Zum Einkommen gehören z. B.</u>	<u>Zum Einkommen gehören z. B. nicht</u>
Erwerbseinkommen, Kindergeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen und Kapitaleinkünfte und Steuererstattungen.	Sozialhilfeleistungen, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und sonstige Leistungen für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der Grundrente, Elterngeld, Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen und Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung.

Vom Einkommen werden z. B. abgezogen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und
- Werbungskosten bei Erwerbstätigen.

Geld- oder Sachvermögen ist nur dann auf den ermittelten Bedarf anzurechnen, wenn es verwertbar ist. § 90 Abs. 2 SGB XII führt eine Reihe von Vermögenswerten auf, die hiervon ausgenommen sind. Hierzu gehören z. B.

- angemessener Hausrat,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte darstellen würde und
- kleinere Barbeträge (2.301 EUR für den Betroffenen zzgl. 614 EUR für den nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. eheähnlichen Partner und 256 EUR für jede vom Betroffenen überwiegend unterhaltene Person).

Unterhaltsansprüche

Auf eine im Sozialhilferecht vorgesehene Rückgriffsmöglichkeit gegen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtige (§ 94 Abs. 1 SGB XII) wurde bei der Grundsicherung verzichtet. Dadurch soll den Anspruchsberechtigten die Angst genommen werden, dass sie Sozialleistungen erhalten, die im Nachhinein z. B. durch ihre Kinder ersetzt werden müssen. Ein Unterhaltsanspruch stellt einsetzbares Vermögen dar. Wird tatsächlich eine Unterhaltszahlung geleistet, handelt es sich hierbei um Einkommen des Berechtigten, das seine Grundsicherungsleistung mindert.

Besteht der Unterhaltsanspruch gegenüber Kindern oder Eltern, findet eine Anrechnung jedoch nicht statt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen gem. § 16 SGB IV unter einem Betrag von jährlich 100.000 € liegt (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Bei mehreren Kindern gilt der Grenzwert für jedes einzelne Kind, bei den Eltern für beide Elternteile zusammen. Solange das Grundsicherungsamt keine anderslautenden Anhaltspunkte auf die Vermögensverhältnisse der Kinder oder Eltern hat, wird vermutet, dass dieser Grenzwert nicht überschritten wird. Wird diese Vermutung widerlegt, entfällt der Anspruch auf Grundsicherungsleistung. In diesem Zusammenhang ist allerdings nur von Unterhaltsansprüchen die Rede. Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen werden nicht erwähnt. Ob diese unabhängig von dem

Gesamteinkommen der Kinder oder Eltern auf die Grundsicherungsleistung angerechnet werden, ist eine Auslegungsfrage, die noch nicht abschließend geklärt ist. Es spricht jedoch einiges dafür, dass es zu einer Anrechnung kommen wird. Schließlich wird in den meisten Fällen bei einer tatsächlichen Unterhaltszahlung keine Bedürftigkeit vorliegen.

Zuzahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Empfänger von Grundsicherungsleistungen werden in den meisten Fällen die Voraussetzungen zur Zuzahlungsbefreiung in der Krankenversicherung erfüllen, wenn sie zunächst bis zur Höhe der Eigenbeteiligung (2 % des Gesamtjahresbruttoeinkommens bzw. 1 % für chronisch Kranke geleistet haben). Als Grundlage für die Berechnung des Bruttoeinkommens gilt der Regelsatz eines Haushaltungsvorstandes gem. § 28 SGB XII (ab 1.7. 2007 für alle Bundesländer 351,- €/ Monat x 12 Monate = 4.212,-). Evtl. Arbeitseinkommen ist zu diesem Betrag noch hinzuzurechnen.

Die Zuzahlungsbefreiung ist nach Erreichen der Zuzahlungsgrenze bei der Krankenkasse zu beantragen.

Weitere Informationen mit Rechenbeispielen und Anträgen sowie Musterwidersprüchen finden Sie in der Sonderausarbeitung zur Grundsicherung mit Merkblatt, welches Sie bei mir bestellen können.

Beispiel für einen 25 Jahre alten behinderten Menschen (lebt im Elternhaus und besucht die WfB):	
Bedarf	nach SGB XII ab 1.7.2008
Regelsatz	281,00 €
Kosten der Unterkunft geschätzt	200,00 €
Mehrbedarf wegen Merkzeichen G	47,77 €
Gesamtbedarf:	528,77 €
anzurechnendes Einkommen:	
Arbeitseinkommen WfB:	90,00 €
Arbeitsförderungsgeld:	
- Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
- Freibetrag Erwerbstätige	55,41 € **
Gesamtbetrag:	29,39 €
Anspruch Grundsicherung:	499,38 €

**** 1/8 des Eckregelsatzes zzgl. 25 % des diesen Betrag übersteigende Entgelt**